

Verordnung

Abfallordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lochen am See vom 05.05.2022,
mit der eine **Abfallordnung** für die Gemeinde Lochen am See erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lochen am See mit Ausnahme § 5A.

(2) Für sperrige Abfälle besteht zu den Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn, insbesondere Lochen am See, eine Abgabemöglichkeit.

Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die Kosten der Abholung werden dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das **dicht besiedelte Gemeindegebiet der Gemeinde Lochen am See** (Ort Lochen am See mit den Straßenbezeichnungen: Alter Bachweg, Ainhausener Straße, Am Steinbach, Am Wiesengrund, An der Linde, Bachweg, Erlaweg, Fichtenweg, Gartenstraße, Gewerbestraße, Hafterweg, Keltenstraße, Kirchenweg, Mitterweg, Reitshamer Straße, Ringstraße, Römerstraße, Rosenweg, Samerweg, Schmiedweg, Schulstraße, Seestraße, Sonnenweg, Sportplatzstraße, Stemmerweg, Tannbergstraße).

(4) Für **Grünabfälle** besteht die Abgabemöglichkeit zu den Öffnungszeiten in den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn, insbesondere Lochen am See.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet Lochen am See.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung in geeigneten Abfallbehältern gem. § 4 bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den vorgesehenen Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn, insbesondere Lochen am See zu bringen oder bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Die Kosten der Abholung werden dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Ansonsten können sie während der Öffnungszeiten zum Kompostierer Firma Sengthaler, 5233 Pischelsdorf am Engelbach, Stapfing 1 gebracht werden.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung, im Falle einer angemeldeten Biotonne, bereit zu stellen oder sind zu den Sammelstellen in den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn, insbesondere Lochen am See, zu entsorgen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung in geeigneten Abfallbehältern gem. § 4 bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- | | |
|---|----------|
| - Kunststoffsäcke (inkl. Kennzeichnung des hiesigen Entsorgungsunternehmens) 90 Liter | EN 13592 |
| - Kunststofftonne 90 Liter | EN 840-1 |
| - Kunststofftonne 120 Liter | EN 840-1 |
| - Kunststofftonne 240 Liter | EN 840-1 |
| - Kunststoffcontainer 1.100 Liter | EN 840-3 |
| - Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter | EN 13432 |

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (90 l und 120 l), die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle mit kleineren Mengen Grünschnitt (120 l und 240 l) sowie die Abfallsäcke (90 l) und Biosäcke werden von der Gemeinde Lochen am See beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Kunststoffcontainer (EN 840-3) mit 1.100 l Fassungsvermögen sind von den Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
Pro Person im Haushalt.....	5 Liter

Für die Gemeinde Lochen am See gelten folgende Volumina:

1. Für die Lagerung der Hausabfälle sind 90 l oder 120 l Behälter (EN 840-1), in Ausnahmefällen auch geeignete 90 l Abfallsäcke (EN 13592),
2. für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind 120 l oder 240 l Behälter (EN 840-1),
3. für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind 90 l oder 120 l Behälter (EN 840-1) oder 1.100 l Container (EN 840-3) zu verwenden.
4. Die Anzahl der für Gaststätten mit und ohne Beherbergungsbetrieb, für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe, sonstigen Arbeitsstellen und der benützenden Personen mindestens jedoch 90 Liter vierwöchentlich. Im Zweifelsfall, ist die Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter von Amtswegen mit Bescheid festzusetzen.
5. Für Ferienwohnungen in der Gemeinde Lochen am See (ausgenommen Hüttendörfer am See): mindestens 9 Abfallsäcke (im Gemeindeamt abzuholen) jährlich.

Im Bedarfsfall können zusätzlich 90 l Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) im Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 5A Sonderregelung für Hüttendörfer am See

(1) Dieser Paragraph regelt ausschließlich die Abfallentsorgung für folgende Hüttendörfer der Gemeinde Lochen am See:

Gebertsham Ufer
Niedertrum Ufer Ost
Niedertrum Ufer West
Rackersing Ufer
Stein Ufer

Die Regelungen der §§ 2, 3, 5, 6 und 8 dieser Verordnung finden in diesem Bereich keine Anwendung.

(2) In diesem Bereich ist die Abholung von Abfällen vor Ort durch das von uns beauftragte Entsorgungsunternehmen aus Gründen der Erreichbarkeit nicht möglich. Die hier anfallenden Hausabfälle sind mittels unter § 4 angeführten Abfallsäcken im Altstoffsammelzentrum Lochen am See zu entsorgen. Abfallsäcke können zu den geltenden Öffnungszeiten im o. a. Altstoffsammelzentrum abgegeben werden und auch alle weiteren angebotenen dortigen Entsorgungsmöglichkeiten von April bis Oktober genutzt werden.

Hierfür ist die Vorlage eines Zutrittsausweises, welcher im hiesigem Gemeindeamt nach Entrichtung der anfallenden Abfallgebühren bezogen werden kann und mit der Liegenschaftsbezeichnung versehen ist, erforderlich.

(3) Pro Hütte im angeführten Bereich werden jährlich 7 Abfallsäcke mittels Gemeindelastschriftanzeige vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Tarif laut Abfallgebührenordnung der Gemeinde Lochen am See beinhaltet die Nutzung der Infrastruktur des Altstoffsammelzentrums Lochen am See inklusive dortiger Grün- und Strauchschnittsammlung sowie die Abgabe der anfallenden Kunststoffsäcke gem. § 4 Hausabfallsäcke.

(4) In den Hüttendörfern am See ist gem. § 5A Abs. 1 keine Abholung von biogenen Abfällen mittels Biotonne möglich, jedoch besteht die Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage gemäß § 7.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde Lochen am See (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- und vierwöchentlich.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 01. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- und vierwöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren Lochen am See, Lengau und Mattighofen werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Lochen am See veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Lochen am See bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn, 5280 Braunau am Inn, Industriezeile 32 a, mit den Altstoffsammelzentren Lochen am See, Mattighofen und Lengau und des Kompostierers Firma Sengthaler, 5233 Pischelsdorf am Engelbach, Stapfing 1.

Dort können die im Gemeindegebiet von Lochen am See anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8 Anzeigepflicht

Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet bei Eigenbesorgung bzw. bei Änderung des Abfallbehälters für Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen der Gemeinde Lochen am See das genaue Volumen ihres benutzten Abfallbehälters (90 l oder 120 l) bekannt zu geben. Ebenso hat der Eigentümer jede Änderung des Volumens des Abfallbehälters (z. B. von 90 l auf 120 l) ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und ab 01.07.2022 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung der Gemeinde Lochen am See vom 13.09.2017 idgF., außer Kraft.

Der Bürgermeister



Alfred Scherr

Angeschlagen am: 16.05.2022
Abgenommen am: 03.06.2022

